



# **POLITISCHE GEMEINDE LENGWIL**

## **Friedhof- und Bestattungsreglement**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Gesetzliche Grundlage, Organisation, Verwaltung .....</b>	<b>4</b>
Art. 1 Gesetzliche Grundlage .....	4
Art. 2 Zuständigkeiten.....	4
Art. 3 Eigentumsverhältnisse .....	4
Art. 4 Nutzungsrecht.....	4
Art. 5 Unterhalt der Anlagen .....	4
Art. 6 Friedhofkommission .....	4
Art. 7 Aufgaben des Präsidenten .....	5
Art. 8 Totengräber .....	5
Art. 9 Friedhofgärtner .....	5
Art. 10 Besoldung .....	5
Art. 11 Rechnungswesen .....	5
<b>2. Bestattungsordnung .....</b>	<b>6</b>
Art. 12 Organisation.....	6
Art. 13 Veröffentlichung Todesanzeige .....	6
Art. 14 Einsargung.....	6
Art. 15 Aufbahrungsräume .....	6
Art. 16 Transporte.....	6
Art. 17 Bestattungstermin .....	6
Art. 18 Bestattungsort.....	6
Art. 19 Bestattungsart.....	7
Art. 20 Bestattungsfrist .....	7
Art. 21 Bestattungskosten .....	7
<b>3. Friedhofordnung.....</b>	<b>8</b>
Art. 22 Pietät.....	8
Art. 23 Zugang.....	8
Art. 24 Feiern und Veranstaltungen .....	8
Art. 25 Gestaltung der Friedhofanlage und Gräber .....	8
Art. 26 Gräberarten.....	8
Art. 27 Gräbermasse .....	8
Art. 28 Bepflanzung .....	9
Art. 29 Grabmale .....	9
Art. 30 Belegung Bestattungen .....	9
Art. 31 Stellen der Grabmale .....	9
Art. 32 Haftung .....	10



---

Art. 33	Ausnahmebestimmungen .....	10
Art. 34	Exhumierung .....	10
Art. 35	Grabsruhe .....	10
Art. 36	Grabräumung .....	10
Art. 37	Kostenregelung Gebührenanhang .....	10
<b>4.</b>	<b>Rechtsmittel .....</b>	<b>11</b>
Art. 38	Einsprache / Rekurs .....	11
<b>5.</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>12</b>
Art. 39	Inkraftsetzung .....	12
Art. 40	Reglementsänderungen .....	12
Art. 41	Ausführungsbestimmungen .....	12



## 1. Gesetzliche Grundlage, Organisation, Verwaltung

### Art. 1 Gesetzliche Grundlage

Grundlage dieses Reglements bilden die Eidgenössische Bundesverfassung vom 19. April 1999, das Gesundheitsgesetz des Kantons Thurgau vom 5. Juni 1985 und die Eidgenössische Zivilstandsverordnung mit den kantonalen Ergänzungen.

### Art. 2 Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Das Bestattungswesen ist nach Massgabe der Eidgenössischen und Kantonalen Gesetzgebung Sache der Politischen Gemeinde Lengwil (nachfolgend Gemeinde genannt) und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderates leitet und koordiniert das Bestattungs- und Friedhofswesen. Es darf eine Bestattung erst anordnen, wenn die nötige Bewilligung des Zivilstandsamtes vorliegt.

<sup>3</sup> Die Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen obliegt der Friedhofkommission.

### Art. 3 Eigentumsverhältnisse

Der Friedhof Oberhofen ist Eigentum der Gemeinde. Der Friedhof Illighausen ist Eigentum der Evangelischen Kirchgemeinde Lengwil, wird jedoch von der Gemeinde unterhalten.

### Art. 4 Nutzungsrecht

<sup>1</sup> Die Evangelische Kirchgemeinde Lengwil gewährt der Gemeinde auf dem Friedhof Illighausen ein unentgeltliches Nutzungsrecht, damit dieses die ihr vom Gesetz auferlegten Bestattungsaufgaben erfüllen kann.

<sup>2</sup> Für Verstorbene anderer Konfessionen und Religionen sowie Konfessionslose, zu deren Bestattung die Gemeinde verpflichtet ist, gewährt die Evangelische Kirchgemeinde Lengwil der Gemeinde auf dem Friedhof Illighausen das Bestattungsrecht.

<sup>3</sup> Die Gemeinde und die Evangelische Kirchgemeinde Lengwil bewahren den Charakter des Friedhofs und nehmen aufeinander Rücksicht.

### Art. 5 Unterhalt der Anlagen

<sup>1</sup> Die Kosten des allgemeinen Unterhalts der beiden Friedhofanlagen gehen grundsätzlich zu Lasten der Gemeinde

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit und Kostenregelung für Sanierungen, Erweiterungen und andere baulichen Massnahmen auf den Friedhofanlagen werden durch den Gemeinderat und die zuständigen Kirchgemeinden von Fall zu Fall geregelt, wobei Abgrenzungen zwischen den Friedhof- und den Kirchanlagen vorgenommen werden.

### Art. 6 Friedhofkommission

<sup>1</sup> Es besteht die Friedhofkommission, welche für die Friedhofanlagen zuständig ist. Sie besteht aus je einem delegierten Mitglied

- des Gemeinderates
- der Vorsteherschaft der Evangelischen Kirchgemeinde Lengwil
- der Vorsteherschaft der Katholischen Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen
- der Vorsteherschaft der Katholischen Kirchgemeinde Altnau-Güttingen-Münsterlingen <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Vorsteherschaft Altnau-Güttingen eingefügt, Gemeinderat-Sitzung 29.08.2022



<sup>2</sup> Den Vorsitz führt das Mitglied des Gemeinderates. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

<sup>3</sup> Die Friedhofkommission ist zuständig für Weisungen und Verfügungen in ausserordentlichen Fällen. Sie bestimmt die Gestaltung der Grabstätten sowie des Friedhofs und übernimmt die Aufsicht über den Unterhalt der Friedhofanlagen.

#### **Art. 7 Aufgaben des Präsidenten**

Das zuständige Mitglied des Gemeinderates als Präsident hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führen der Beisetzungskontrolle
- Überwachung der Aufstellung von Grabmalen in Absprache mit dem Friedhofgärtner
- Kontrolle der Rechnungen im Bestattungswesen, die direkt über die Gemeindeverwaltung abgerechnet werden.

#### **Art. 8 Totengräber**

Der Totengräber wird vom Gemeinderat gewählt und führt die Anordnungen des Präsidenten der Friedhofkommission aus.

#### **Art. 9 Friedhofgärtner**

Die Friedhofgärtner werden vom Gemeinderat gewählt und führen die Anordnungen des Präsidenten der Friedhofkommission aus.

#### **Art. 10 Besoldung**

Die Besoldung und Entschädigungen der Funktionäre im Bestattungswesen werden durch den Gemeinderat festgelegt.

#### **Art. 11 Rechnungswesen**

Das Rechnungswesen über alle Bestattungen wird durch die Gemeinde erledigt.



## 2. Bestattungsordnung

### Art. 12 Organisation

<sup>1</sup> Das Zivilstandsamt organisiert die Bestattungen von verstorbenen Gemeindegewohnern. Es nimmt die Anmeldung entgegen, informiert das Wohnortpfarramt und legt im Einvernehmen mit Angehörigen folgende Angelegenheiten fest:

- a) Bestattungsart
- b) Zeitpunkt des Einsargens und Überführung des Leichnams vom Sterbeort in die Aufbahrungsräume
- c) Bekanntgabe der Mehrkosten bei Sonderwünschen

<sup>2</sup> Das Zivilstandsamt informiert die von der Bestattung betroffenen Stellen unverzüglich.

### Art. 13 Veröffentlichung Todesanzeige

Die ärztliche Todesbescheinigung ist bei allen Todesfällen durch die Angehörigen auf Weisung des Zivilstandsbeamten zu beschaffen. Der Zivilstandsbeamte veröffentlicht nach Absprache mit den Angehörigen die Personalien des Verstorbenen sowie Ort und Zeit der Abdankung in den Publikationsorganen.

### Art. 14 Einsargung

Das Zivilstandsamt veranlasst die Einsargung der Verstorbenen. Die Einsargung darf erst nach der ärztlichen Feststellung des Todes vollzogen werden.

### Art. 15 Aufbahrungsräume

Die im Aufbahrungsraum (in der Regel Kreuzlingen) aufgebahrten Verstorbenen können von den Angehörigen während den ordentlichen Öffnungszeiten des Friedhofs besucht werden, sofern dies aus Gründen der Hygiene oder Pietät möglich ist.

### Art. 16 Transporte

<sup>1</sup> Für Leichentransporte sind nur Fahrzeuge zu verwenden, die eigens zu diesem Zweck eingerichtet sind.

<sup>2</sup> Die Vorschriften der Eidgenössischen Verordnung betreffend Leichentransporte bleiben vorbehalten. Zur Ausstellung von Leichenpässen (Überführung ins Ausland) sind die Bezirksämter zuständig.

### Art. 17 Bestattungstermin

Abdankungen, Beerdigungen und Urnenbeisetzungen finden nach Absprache mit dem Pfarramt in der Regel werktags zwischen 09.00 und 16.00 Uhr statt. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen finden in der Gemeinde keine Bestattungen statt.

### Art. 18 Bestattungsort

<sup>1</sup> Verstorbene werden üblicherweise und nach Möglichkeit auf dem Friedhof ihrer Wohnsitzgemeinde bestattet.

<sup>2</sup> Evangelische Einwohner der Politischen Gemeinde Lengwil werden in Oberhofen oder Illighausen bestattet. Katholiken aus Lengwil, Oberhofen und Dettighofen können auch in Kreuzlingen (St. Ulrich) bestattet werden.



- <sup>3</sup> Katholiken aus Illighausen können auch in Münsterlingen bestattet werden.
- <sup>4</sup> In Ausnahmefällen entscheidet der Präsident der Friedhofkommission.

#### **Art. 19 Bestattungsart**

- <sup>1</sup> Folgenden Bestattungsarten sind auf den Friedhöfen möglich: Urnenbestattungen und Erdbestattungen.
- <sup>2</sup> Die Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber ist unter Vorbehalt von Art. 34 grundsätzlich möglich.
- <sup>3</sup> Die Feuerbestattung ist die übliche Bestattungsart. Das Verfügungsrecht über die Urne steht den Angehörigen zu.
- <sup>4</sup> Die Erdbestattung erfolgt auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen.

#### **Art. 20 Bestattungsfrist**

Die Verstorbenen dürfen nicht früher als 48 Stunden nach dem Tode kremiert oder beerdigt werden. Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen des Bezirksamtes.

#### **Art. 21 Bestattungskosten**

- <sup>1</sup> Die Kosten für die Bestattung von Gemeindeeinwohnern sind grundsätzlich von der Gemeinde zu tragen. Detailangaben sind im Gebührenanhang zum Friedhof- und Bestattungsreglement aufgeführt.
- <sup>2</sup> Der Umfang dieser Kosten umfasst alle Auslagen, die einer schicklichen Bestattung dienlich sind, inklusive Vorbereitung der ersten Grabbepflanzung.
- <sup>3</sup> Mehrauslagen und Sonderwünsche werden den Angehörigen gemäss Gebührenanhang zum Friedhof- und Bestattungsreglement verrechnet.



### 3. Friedhofordnung

#### Art. 22 Pietät

- 1 Friedhöfe sind Orte der Ruhe und Besinnung.
- 2 Es gilt im Besonderen, die Grabesruhe der Verstorbenen in Ehren zu halten.
- 3 Die Ruhestätte der Verstorbenen steht unter dem Schutz des Gesundheitsgesetzes.

#### Art 23 Zugang

- 1 Der Friedhof ist für alle öffentlich.
- 2 Die Aufsicht auf dem Friedhof hat die Friedhofkommission. Die Besucher haben deren Anordnungen zu befolgen.
- 3 Hunde sind auf dem Friedhof nur gestattet, wenn sie an der Leine geführt werden.

#### Art. 24 Feiern und Veranstaltungen

Besondere Feiern und Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen einer Bewilligung der Friedhofkommission in Absprache mit der Kirchenvorsteherschaft.

#### Art. 25 Gestaltung der Friedhofanlage und Gräber

- 1 Die Friedhofkommission regelt in Zusammenarbeit mit der Kirchenvorsteherschaft:
  - a) Die Gestaltung der Friedhofanlage
  - b) Die Grabsausmasse sowie die Ausmasse und Gestaltung der Grabmale
  - c) Nach Möglichkeit sollten Oeko-Urnen verwendet werden.
- 2 Auf Verfügung der Friedhofkommission hin sind störende Bepflanzung und störender Grabschmuck zu entfernen.

#### Art. 26 Gräberarten

Es gibt folgende Gräberarten:

- Erdbestattung in einem Reihengrab
- Urnenbestattung in einem Reihengrab
- Urnenbestattung in einem bestehenden Erdbestattungsgrab sind gestatten, sofern die Platzverhältnisse es erlauben und die Grabesruhe noch Minimum 5 Jahre dauert
- Urnenbestattung in einem bestehenden Urnengrab
- Urnenbestattung um Gemeinschaftsgrab.

#### Art. 27 Gräbermasse

Die Gräber haben folgende Masse:

	Länge:	Breite:
Erwachsenengräber	160 cm	60 cm
Kindergräber	100 cm	50 cm
Urnengräber	100 cm	50 cm



## Art. 28 Bepflanzung

Bepflanzung, Grabschmuck und der Unterhalt der Gräber auf den Friedhöfen ist Sache der Angehörigen. Hinterbliebene, welche die Pflege der Gräber vernachlässigen, werden vom Friedhofgärtner oder der Friedhofkommission aufgefordert, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Wird der entsprechenden Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann diese Arbeit auf Kosten der Pflichtigen ausgeführt oder angeordnet werden.

## Art. 29 Grabmale

<sup>1</sup> Die Errichtung von Grabmalen ist auf den Friedhöfen in Oberhofen und Illighausen erlaubt.

<sup>2</sup> Die Höchstmasse der Grabmale betragen:

	Länge:	Breite:	Tiefe:
Erwachsenengräber	110 cm	60 cm	15 cm
Kindergräber bis 12 Jahre	80 cm	55 cm	15 cm
Urnengräber	90 cm	55 cm	15 cm

Als Materialien sind alle Gesteinsarten, Schmiedeisen, Bronze und haltbaren Holzarten zugelassen.

<sup>3</sup> Die Grabmale dürfen die Harmonie der Umgebung nicht stören und die Pietät nicht verletzen.

<sup>4</sup> Massive Fundamente für die Grabmale sind nicht gestattet.

<sup>5</sup> Die Grabmale dürfen im Einverständnis mit dem Präsidenten der Friedhofkommission und in Absprache mit dem Friedhofgärtner frühestens 10 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden. Für Urnengrabmale besteht keine Wartezeit.

<sup>6</sup> Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmale zu sorgen.

## Art. 30 Belegung Bestattungen

<sup>1</sup> Die Zuteilung der Belegung bei Bestattungen erfolgt nach einem von der Friedhofkommission bewilligten Friedhofplan.

<sup>2</sup> Die Bestattungen erfolgen in fortlaufender Reihenfolgen ungeachtet der Glaubenszugehörigkeit der Verstorbenen.

## Art. 31 Stellen der Grabmale

<sup>1</sup> Das Gesuch für die Grabmalgestaltung muss dem Präsident der Friedhofkommission vorgelegt werden.

<sup>2</sup> Der Transport und das Aufstellen der Grabmale ist dem Friedhofgärtner rechtzeitig zu melden. Diese Arbeiten dürfen nur während der ordentlichen Arbeitszeit, bei trockener Witterung und nicht während eines kirchlichen Anlasses verrichtet werden.

<sup>3</sup> Die Grabmalstellung wird durch den Friedhofgärtner kontrolliert. Hilfeleistungen werden verrechnet.



### **Art. 32 Haftung**

Die Gemeinde und die Kirchgemeinde haften nicht für Schäden an Grabmalen, Grab schmuck und Grabbepflanzung, die durch Dritte, Schädlinge oder höhere Gewalt verursacht werden.

### **Art. 33 Ausnahmebestimmungen**

Die Friedhofkommission ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von der Friedhofordnung zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

### **Art. 34 Exhumierung**

Um die Friedhofruhe und den Totenfrieden der im Friedhof Bestatteten zu gewährleisten, ist die Exhumierung erdbestatteter Leichen in der Regel nur für gerichtsmedizinische Zwecke auf richterliche Anordnung möglich.

### **Art. 35 Grabesruhe**

- <sup>1</sup> Das Recht auf Grabesruhe ab Erstbestattung beträgt auf beiden Friedhöfen 25 Jahre.
- <sup>2</sup> Durch Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber wird die ursprüngliche Grabesruhe nicht verlängert. Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Urne jedoch in einem neuen Grab an einer neuen Stelle beigesetzt werden (bei Ökournen nicht möglich).

### **Art. 36 Grabräumung**

- <sup>1</sup> Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Räumung eines Reihengrabfeldes von der Friedhofkommission beschlossen. Die Räumung wird 3 Monate vorher durch die Politische Gemeinde im amtlichen Publikumsorgan bekannt gemacht. Hinterbliebene werden falls möglich schriftlich informiert.
- <sup>2</sup> Über die nicht entfernten Gegenstände wird verfügt.

### **Art. 37 Kostenregelung Gebührenanhang**

Die Kostenregelung wird separat in einem durch den Gemeinderat beschlossenen Gebührenanhang zum Friedhof- und Bestattungsreglement erlassen.



## **4. Rechtsmittel**

### **Art. 38 Einsprache / Rekurs**

Gegen Entscheide des Präsidenten der Friedhofkommission kann innert 5 Tagen schriftlich und begründet Einsprache bei der Friedhofkommission erhoben werden. Gegen Entscheide der Friedhofkommission kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Lengwil Rekurs erhoben werden.



## 5. Schlussbestimmungen

### Art. 39 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung auf den 01. Januar 2002 in Kraft. Mit dessen Inkraftsetzung werden sämtliche bisherigen Reglemente über das Friedhof- und Bestattungsreglement aufgehoben.

### Art. 40 Reglementsänderungen

Änderungen des vorstehenden Reglements werden vom Gemeinderat in Absprache mit der Kirchenvorsteherschaft beschlossen und unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

### Art. 41 Ausführungsbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen zum Friedhof- und Bestattungsreglement erlässt der Gemeinderat.

**Namens des Gemeinderates Lengwil**

Der Gemeindeammann:

David Tschudi

Die Gemeindeschreiberin:

Manuela Senn

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 31.10.2001